I. Bürgermeisteramt
der Stadt Rheinau

7597 Rheinau

Kreisbauamt
Badstr. 20

Herr Bruder
0781/805-224

SG 303

02.09.1985

Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hausgereut, Gewann Trompetersbühn

Bezug: Antrag vom 29.07.1985

Anl.: 1 Fertigung

Hiermit erteilen wir der von Ihrem Gemeinderat beschlossenen Satzung vom 25.07.1985 zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hausgereut, Gewann Trompetersbühn, die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBl. 1980 S. 42). Der Lageplan mit der Einzeichnung bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Genehmigung der Satzung ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist nach Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle die Satzung mit Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Im übrigen verweisen wir auf § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen. Ein Verkündungsblatt ist mit vorzulegen.

II. Nachricht hiervon erhält das SG 301.2, Herr Macher und Herr Roegner, im Hause (mit Plan).

Seiser

Satzung

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Rheinau-Hausgereut

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl I, S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fasssung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Hausgereut Gewann Trompetersbühn werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Hausgereut werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom _____ dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

7597 Rheinau; den 25. Juli 1985
(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt

STADT 4 RHEINAU

Nr. 60.812/069.2 Satzung über Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – V §§ –
Richard Boorberg Verlag

Stadt
Gemeinde

Rheinau, den 29. Juli 19 85

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche/~~nichtöffentliche~~ Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1985 folgenden Beschluß gefaßt:

a) Beratung und Beschlußfassung über die Aufstellung einer Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz für das Grundstück

Flst.Nr. 33/1, Kapellenstraße im Stadtteil Hausgereut.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat im Rahmen der Bauvoranfrage Erwin Kaiser, Kaiserstraße 3, 7597 Rheinau-Hausgereut sowie aufgrund eines persönlichen Gesprächs mit Herrn Bauingenieur Blaszczyk für die Grundstücke Flst.Nr. 31 u. 33/1 eine Abrundungssatzung angeregt und einen positiven Bescheid in Aussicht gestellt.
Die Verwaltung befürwortet die Satzung, da es sich dabei um eine sinnvolle städtebauliche Abrundung handelt.

Der Gemeinderat beschloß einstimmig folgende

S a t z u n g
über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kapellenstraße im Stadtteil Hausgereut

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI.I.S.2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBI I.S.949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBI.S.588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBI.S.675) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 22. Juli 1985 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Gewann Trompetersbühn, Rheinau-Hausgereut festgelegt.

Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

STADT 4 RHEINAU

Bürgermeisteramt

(Unterschrift)

A. Riethmüller, Formularverlag, Freiburg i. Br.

sen

.33

Rheinbischofsheim Hausgereut

Holzhausen

128.34

Lindenfeld

Heftig

Spo

Gemeindewald Distr. I

Mittelwald

Leimenlöcher

Hanfretzen

Wa (Fischteich)

Götzenbühn

Trompetersbühn

Wendlingsbühn

Galgenbühn

Hundsbühlerfeld

Sommerfeld

Brahmatt

Mattenrott

(Sandmatt)

(Sandmatte)

Ackerrott

(Bodenwinkel)

Lindenstraße

Kapellenstraße

Wiesenstraße

Rathausstraße

Kaiserstraße

Sommerfeldstraße

Blumenstraße

Rammbach

L 89c

L 89

STADT RHEINAU